

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-170/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	28.11.2017	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	29.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	12.12.2017	öffentlich

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. § 2 Abs. 2 a) der Straßenreinigungssatzung wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

...bei Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite.

2. Das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 29.11.2016, wird wie folgt geändert:

2.1 Es erfolgt folgender Hinweis in den Fußzeilen, auf jedem Blatt der Anlage:

Die Pflichten obliegen grundsätzlich dem Eigentümer („A“). Soweit Straßenabschnitte mit einem „G“ gekennzeichnet sind, erfolgt die Durchführung von der Gemeinde Wustermark – bei Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite.

2.2 OT Elstal

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungs- inhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
29	Bahnhofstraße	Schleife P+R Elstal		Gemeinde- straße	G	/	/	/	G1	/	/
36	Baumfalken- weg	Unter den Kiefern	Ende Baumfalken- weg (Ost)	Gemeinde- straße	A	/	/	A	/	A	/
67	Eidechsenweg	Heidelerchenallee	Ende Eidechsenweg (West)	Gemeinde- straße	A	/	/	A	G1	A	/
120	Ginsterweg	Beginn Stichstraße Ginsterweg	Kirschblütenweg	Gemeinde- straße	A	A	/	A	G1	A	/
121	Ginsterweg	Kirschblütenweg	Holunderweg	Gemeinde- straße	A	A	/	A	G1	A	/
128	Glockenheide- ring	Heidelerchenallee (Süd)	Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Gemeinde- straße	A	/	/	A	G1	A	/
129	Glockenheide- ring	Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Heidelerchenallee (West)	Gemeinde- straße	A	/	/	A	G1	A	/
133	Hauptstraße	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Zum Olympischen Dorf	Gemeinde- straße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
134	Hauptstraße	Zum Olympischen Dorf	Rosa-Luxemburg- Allee	Gemeinde- straße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
135	Heidelerchen- allee	Hauptstraße	Eidechsenweg	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GN/S	/
136	Heidelerchen- allee	Eidechsenweg	Schneeheidering (Süd)/ Glockenheidering (Süd)	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GO/W	/
137	Heidelerchen- allee	Schneeheidering (Süd)/ Glockenheidering (Süd)	Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GO/W	/
138	Heidelerchen- allee	Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Glockenheidering (Nord)	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GO/W	/
139	Heidelerchen- allee	Glockenheidering (Nord)	Schneeheidering (Nord)	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GO/W	/
140	Heidelerchen- allee	Schneeheidering (Nord)	Rosa-Luxemburg- Allee	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GO/W	/
226	Scharnhorst- straße	Hardenbergstraße	Zum Hakenberg	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G1	GO	/
227	Schneeheide- ring	Heidelerchenallee (Süd)	Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Gemeinde- straße	A	/	/	A	G1	A	/
228	Schneeheide- ring	Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Heidelerchenallee (Nord)	Gemeinde- straße	A	/	/	A	G1	A	/
246	Wegeverbin- dung Ferbitzer Weg Kirschblüten- weg	Kirschblütenweg	Ferbitzer Weg	sonst. öffentl. Straße	/	A	/	A	/	/	/
251	Wegeverbin- dung Ginsterweg Gartenstraße (Heroldplatz)	Gartenstraße (Heroldplatz)	Ginsterweg	-	/	A	/	A	/	G	/
252	Wegeverbin- dung Hauptstraße Unter den Kiefern	Hauptstraße	Schneeheidering	-	/	A	/	A	/	G	/
253	Wegeverbin- dung Hauptstraße Unter den Kiefern	Schneeheidering	Heidelerchenallee	-	/	A	/	A	/	G	/
254	Wegeverbin- dung Hauptstraße Unter den Kiefern	Heidelerchenallee	Glockenheidering	-	/	A	/	A	/	G	/
255	Wegeverbin- dung Hauptstraße Unter den Kiefern	Glockenheidering	Unter den Kiefern	-	/	A	/	A	/	G	/

2.3 OT Wustermark

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungs- inhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
94	Geschwister-Scholl-Straße	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeinde- straße	A	/	/	A	G1	A	/
96	Hafenstraße	Kuhdammweg	Zufahrt Hafengelände	Gemeinde- straße	G	GW	/	A	G2	GW	/
97	Hafenstraße	Zufahrt Hafengelände	Zufahrt Betriebsgelände (Nord)	Gemeinde- straße	G	GO	/	A	G2	GO	/
98	Hafenstraße	Zufahrt Betriebsgelände (Nord)	Zufahrt Betriebsgelände (Ost)	Gemeinde- straße	G	GO	/	A	G2	GO	/
99	Hafenstraße	Zufahrt Betriebsgelände (Ost)	Zufahrt Betriebsgelände (Süd)	Gemeinde- straße	G	GO	/	A	G2	GO	/
100	Hafenstraße	Zufahrt Betriebsgelände (Süd)	Duisburger Straße	Gemeinde- straße	G	GN	/	A	G2	GN	/
117	Hoppenrader Allee	Mittelallee	Meisenweg	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GW	/
118	Hoppenrader Allee	Meisenweg	Lerchenweg	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GW	/
120	Hoppenrader Allee	Finkenweg	Drosselweg	Gemeinde- straße	G	A	/	A	G2	GW/O	/

3. Alle Änderungen sind grau hinterlegt und durch Fettdruck hervorgehoben. Alle fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend.

4. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Veränderungen betreffen:

1. Den Wortlaut des § 2 Abs. 2 a) der Straßenreinigungssatzung und damit verbunden

2.1 den Hinweis, der sich in der Fußzeile auf allen Tabellenblättern befindet:

„Die Pflichten obliegen grundsätzlich dem Eigentümer („A“). Soweit Straßenabschnitte mit einem ‚G‘ gekennzeichnet sind, erfolgt die Durchführung von Gemeinde Wustermark – bei Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite.“

Die Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht grundsätzlich für alle im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die verpflichteten Eigentümer sind Anlieger („A“) im Sinne dieser Satzung. Für die Übertragung auf den Eigentümer ergibt sich folgende Einschränkung:

a) Soweit im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straße mit einem „G“ gekennzeichnet ist, erfolgt die Durchführung von der Gemeinde Wustermark. Weist das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straße ein „A“ aus, ist der jeweilige Anlieger reinigungspflichtig.

Da in manchen Straßenabschnitten beidseitig Geh- und/oder Radwege vorhanden sind, erfolgt die Angabe einer Himmelsrichtung für die entsprechenden Teileinrichtungen der Straßen.

Im Straßenverzeichnis ist, soweit zwei Gehwege vorhanden sind, zusätzlich zur Kennzeichnung „G“ schon immer eine Himmelsrichtung angegeben, so dass die entsprechende Seite des Gehweges eindeutig zugeordnet werden kann. Der Anlieger auf der jeweils anderen Seite ist aufgrund o.g.

grundsätzlicher Übertragung der Pflicht auf ihn, für die nicht genannte Seite verantwortlich.

Die vorgenommenen Veränderungen bezüglich der Pflicht zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst stellen die Änderungen gegenüber dem bisher gültigen Verzeichnis der Reinigungspflichten in der Fassung der 8. Änderungssatzung dar.

Die Veränderungen im Ortsteil Elstal (2.2) betreffen:

1. Bahnhofstraße Schleife P+R (Straßenreinigung Fahrbahn von „A“ auf „G“, Straßenreinigung Gehweg, Radweg von „A“ auf „/“ und Winterdienst Gehweg, Radweg von „A“ auf „/“)

Hier sind Korrekturen notwendig, da bisher Regelungen für Teileinrichtungen (Geh- und Radweg) getroffen wurden, die nicht vorhanden sind (siehe Anlage).

2. Baumfalkenweg, Eidechsenweg, Glockenheidering, Heidelerchenallee, Schneeheidering (neu)

Für die neu ausgebauten Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teil B müssen entsprechende Neuregelungen getroffen werden (siehe Anlage).

3. Ginsterweg

Im Ginsterweg wird gemäß dem Straßenverzeichnis ein neuer Straßenabschnitt eingefügt. Die Pflichten bleiben gleich.

4. Hauptstraße (Winterdienst Geh- und Radweg von „GO/AW“ auf „GO“)

In zwei Abschnitten der „Hauptstraße“ erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung, da die Angabe für den Winterdienst auf dem Gehweg „AW“ ohne erkennbare Gründe in der Tabelle vermerkt war.

5. Scharnhorststraße (Winterdienst Gehweg von „A“ auf „GO“)

Die Änderungen in der „Scharnhorststraße“ betreffen den Gehweg auf einem Straßenabschnitt, der durch sein Gefälle bei überfrierender Nässe und/oder Glätte eine gefährliche Stelle darstellt. Da in Teilbereichen dieses Abschnitts die Gemeinde Wustermark Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks ist und den Winterdienst aufgrund der eigenen Anliegerpflicht durchführt, wird der komplette Abschnitt bzgl. des Winterdienstes auf dem Gehweg neu geregelt (siehe Anlage).

6. Wegeverbindung Ferbitzer Weg Kirschblütenweg (Winterdienst Gehweg von „A“ auf „/“)

Die o.g. Wegeverbindung (siehe Anlage) hat lediglich für ein Grundstück eine Erschließungsfunktion. Darüber hinaus ist dies ein Weg mit reiner Freizeitfunktion. Wege mit diesem Charakter müssen nach herrschender Rechtsprechung im Winter nicht geräumt und nicht gestreut werden. Maßgeblich sind allein die Verkehrswichtigkeit und die örtlichen Verhältnisse. Verkehrswichtig ist ein Weg, wenn 100 Fußgänger pro Stunde diesen Weg nutzen. Im Frühjahr 2017 hat eine Verkehrszählung stattgefunden. Diese ergab zu „stark frequentierten Zeiten“ 5 Fußgänger pro Stunde. Insofern ist hier nicht von einer Verkehrswichtigkeit des Weges auszugehen und ein Winterdienst soll nicht durchgeführt werden. Diese Regelung erfolgt mit Einverständnis des Eigentümers des anliegenden Grundstücks.

7. Wegeverbindung Ginsterweg Gartenstraße (Heroldplatz) (Straßenreinigung Gehweg und Randstreifen von „/“ auf „A“)

Hier wird die Pflicht, wie auf allen anderen Wegeverbindungen, zukünftig auf den Anlieger übertragen (siehe Anlage).

8. Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern (neu)

Die Wegeverbindung liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teil B und die Pflichten werden neu geregelt (siehe Anlage).

Die Veränderungen im Ortsteil Wustermark (2.3) betreffen:

9. Geschwister-Scholl-Straße (neu)

Dieser Abschnitt (siehe Anlage) war bisher nicht im Verzeichnis aufgeführt. Dies wird hiermit korrigiert.

10. Hafestraße

Für die neu ausgebauten Teilstrecke der Hafestraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ (siehe Anlage) werden entsprechende Neuregelungen und Änderungen getroffen.

11. Hoppenrader Allee

Im Bereich des Spielplatzes soll der Winterdienst auf dem Gehweg von der Gemeinde durchgeführt werden. Im Abschnitt Hoppenrader Allee, von Finkenweg bis Drosselweg, soll der Winterdienst auf dem Gehweg beidseitig erfolgen.

Die vorgenannten Veränderungen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung entsprechend vorzunehmen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen Sach- und Personalkosten in der Verwaltung und im Bauhof für die Ausführung der geänderten Reinigungspflichten.

Die Gemeinde Wustermark ist gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) berechtigt, durch Satzung die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu Benutzungsgebühren heranzuziehen, wobei nach § 49 a Abs. 6 Satz 2 BbgStrG das Gesamtgebührenaufkommen 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Veränderungen im OT Elstal (zu 1.,2.,5.,6.,7.,8.) und im OT Wustermark (9.,11.)

Anlage 2 – Veränderungen im OT Wustermark (zu 10.)

Az.: III/6
14.11.2017